

**2. Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Vom 8. Oktober 2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.12.2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.01.2021, wird wie folgt geändert:

a) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) oder mit Nenndurchfluss (Qn)

Dauerdurchfluss(Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	85,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	213,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	340,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	531,00 €/Jahr
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	1.339,00 €/Jahr“

b) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt 2,68 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Spiegelau, 8. Oktober 2024

Gemeinde Spiegelau

gez.

L.S.

Roth

1. Bürgermeister